

**über die Sitzung des Kreisausschusses am 07.12.2016, kl. Sitzungssaal**

---

**Antrag des Philharmonischen Orchesters Bad Reichenhall auf Gewährung eines Landkreiszuschusses für das Haushaltsjahr 2017**

---

**Beschluss:**

Dem Philharmonischen Orchester Bad Reichenhall wird -vorbehaltlich der entsprechenden Genehmigung des Kreishaushaltes 2017 durch den Kreistag- für das Haushaltsjahr 2017 ein Zuschuss in Höhe von 77.000 Euro gewährt.

**Rottmayr-Gymnasium Laufen; Unterbringung einer kombinierten Stadt-/Schulbibliothek**

---

**Beschluss:**

Der Landkreis stellt der Stadt Laufen im Schulgebäude des Rottmayr-Gymnasiums Laufen Räumlichkeiten für eine kombinierte Stadt- und Schulbibliothek in der alleinigen Trägerschaft der Stadt Laufen zur Verfügung. Der Landrat wird zum Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages mit der Stadt Laufen ermächtigt.

**Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens Chiemseehospiz; Zustimmung zur Unternehmenssatzung und Erlaß eines Betrauungsaktes**

---

**Beschluss:**

Der Kreisausschuss schlägt dem Kreistag vor, folgende Beschlüsse zu fassen

1. Beschluss über die Unternehmenssatzung  
„Dem vorliegenden Satzungsentwurf zur Errichtung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens „Chiemseehospiz gKU“ wird zugestimmt. Der Landrat wird ermächtigt, mit den Landkreisen Rosenheim, Traunstein und der Stadt Rosenheim diese Satzung gemäß Art. 49 Abs. 1 KommZG zu vereinbaren.“
2. Erlass eines Betrauungsaktes

**Betrauungsakt  
des Landkreises Berchtesgadener Land**

gegenüber dem Chiemseehospiz gKU

auf der Grundlage des

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(K(2011) 9380, ABI. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, S. 3)

- Freistellungsbeschluss -

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(K(2011) 9406, ABI. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, S.15)

- DAWI-Rahmen -

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(K(2011) 9404, ABI. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, S. 4)

- DAWI-Mitteilung -

und der

**RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION**

vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU L318 vom 17.11.2006, S. 17)

erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgenden Bescheid:

## Vorbemerkung

Das Chiemseehospiz gKU ist eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen), die von den Landkreisen Traunstein, Berchtesgadener Land und Rosenheim sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim getragen wird, und betreibt auf einem eigenen Grundstück in Bernau am Chiemsee (Landkreis Rosenheim) ein stationäres Hospiz. Die Beteiligung der Gebietskörperschaften richtet sich bei der Gründung nach dem Verhältnis der Einwohnerstände zum 30.06.2016.

Das Chiemseehospiz gKU verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung der beteiligten Gebietskörperschaften ein wohnortnahes stationäres Hospiz zu errichten und zu betreiben. Um die Kostensituation zu optimieren, werden freie Kapazitäten auch Personen mit Wohnsitz außerhalb der Gesellschafter angeboten.

Nach einer Bedarfsplanung für stationäre Hospize in Bayern besteht in Oberbayern ein aktueller Bedarf von 22 Hospizplätzen (Stand April 2014), ausgehend von einem durchschnittlichen Bedarf von etwa einem Hospizbett pro 60.000 Einwohner (Analyse der Bayerischen Staatsregierung). Die Landkreise Traunstein, Berchtesgadener Land und Rosenheim sowie die Stadt Rosenheim haben zusammen etwa 596.000 Einwohner (gerundete Zahlen, Stand 31.12.2015). Entsprechend diesen Berechnungen hält das Chiemseehospiz gKU mit 10 Betten den ermittelten Bedarf für die Bevölkerung der beteiligten Gebietskörperschaften vor. Nach Berechnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ist für ein Hospiz aus sachlichen und wirtschaftlichen Gründen eine Größe von 8 bis 16 Betten vorzusehen; somit kann das Hospiz auch in der Bedarfshöhe sinnvoll betrieben werden.

## § 1

## Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 51 Abs. 2 der Bayerischen Landkreisordnung sind die Landkreise und nach Art. 9 Abs. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung auch die kreisfreien Städte verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege zu treffen. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Hospizdienstleistungen. Auch aufgrund des defizitären Charakters eines stationären Hospizbetriebs (lediglich 95 % der anrechenbaren Kosten des Betriebs werden durch Kranken- und Pflegekassen erstattet) gab es zur Zeit der Gründung des Chiemseehospiz gKU im gesamten südostoberbayerischen Raum kein stationäres Hospiz. Die Betreuung todkranker Menschen in ihrer letzten Lebensphase kann aber oft nicht in der gebotenen Art und Weise von den Kreiskliniken oder Pflegeheimen erfüllt werden. Dort steht nach Konzept und Auftrag die Therapie am einzelnen Patienten im Vordergrund, während das interdisziplinäre und speziell ausgebildete Team einer Hospizeinrichtung die Kontrolle durch den Sterbenden, die eigenverantwortliche Gestaltung seiner letzten Tage und die intensive Einbeziehung seiner Angehörigen sowie die Hilfe zur Regelung der letzten notwendigen (oft höchstpersönlichen) Angelegenheiten in den Vordergrund stellt. Medikamentöse Unterstützung wird professionell geleistet, steht aber nicht als zentrale Handlungsform im Vordergrund.

Die gesellschaftliche Entwicklung geht dahin, dass immer mehr Menschen ein würdiges Sterben im häuslichen Umfeld bevorzugen, nicht in einem Krankenhaus oder einer Pflegeeinrichtung. Der Pflegebedarf für die Betroffenen ist aber oft in der letzten Phase der Erkrankung derart hoch, dass er von ambulanten Hospizdiensten und dem familiären Umfeld, soweit vorhanden, nicht mehr getragen werden kann. So kann ein wohnortnahes stationäres Hospiz diesen ungedeckten Bedarf auffangen und auf optimale Weise einen Kompromiss bieten zwischen der hochwertigen, medizinischen, professionellen Betreuung auf der einen Seite und der Möglichkeit, in familiärer, häuslicher und privater Atmosphäre Abschied zu nehmen. Nach § 39a Abs. 1 SGB V scheidet eine Anbindung der Hospizbetriebs an eine bestehende Pflegeeinrichtung aus, nationalgesetzlich ist eine selbständige Struktur für den Hospizbetrieb gefordert.

Sitzung des Kreisausschusses vom 07.12.2016

Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen durch die Errichtung und den Betrieb des Chiemseehospiz gKU sicher, dass diese beschreiben Leistungen ihrer Bevölkerung wohnortnah und nachhaltig zur Verfügung stehen. Die kommunale Notwendigkeit hierfür wird auch auf EU-Ebene gesehen und ist unter anderem der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Auswirkungen der Bevölkerungsalterung auf die Gesundheits- und Sozialsysteme“ vom 15.07.2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union (C 44 vom 11.02.2011, S. 10-16) unter den Randnummern 3.1.3.3. ff. zu entnehmen.

Der Betrieb eines stationären Hospizes ist daher als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses anzusehen.

Das Chiemseehospiz gKU bewegt sich auf einem Markt, der anhand der Unternehmenszahlen hoch defizitär ist. Daher sind in dem gegebenen räumlichen und strukturellen Kontext alle Gesellschafter aufgrund ihrer kommunalrechtlichen Verpflichtung zur Daseinsvorsorge angehalten, das Chiemseehospiz gKU zur Aufrechterhaltung der angemessenen Gesundheitsversorgung ihrer Bevölkerung zu betreiben und zu unterhalten. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird durch diesen Betrauungsakt dem Chiemseehospiz gKU übertragen.

## § 2

### Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Berchtesgadener Land betraut gem. Art. 4 des Freistellungsbeschlusses widerruflich das Chiemseehospiz gKU mit der Erbringung allgemeiner vollstationärer Dauerpflege für Menschen mit unheilbarer, fortschreitender Erkrankung mit allen dazugehörigen Einzelleistungen zur Ermöglichung eines menschenwürdigen Lebensendes zu, einschließlich aller damit unmittelbar verbundenen notwendigen Nebenleistungen. Insbesondere gehören dazu die pflegerische und psychologische Betreuung der Erkrankten, die Umsetzung von pflegerischen Maßnahmen nach Verordnung der betreuenden externen Ärzte (einschließlich Medikamentengabe), die Verpflegung und Unterbringung der Erkrankten, der Bereitstellung von Gästegarten, Besinnungs- und Gebetsraum sowie der Zimmerreinigung für die Erkrankten.
- (2) Daneben erbringt das Chiemseehospiz gKU folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
  - Bereitstellung von Gästezimmern sowie Wasch- und Schlafgelegenheiten für Angehörige
  - Zimmerreinigung für angehörige Gäste
  - Verpflegung von angehörigen Gästen

## § 3

### Ausgleichszahlungen und andere Begünstigungen

(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis Berchtesgadener Land dem Kommunalunternehmen Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von Verlustübernahmen, Zuschüssen, Bürgschaften, Trägerzuschüssen für Investitionen (soweit die Maßnahmen nicht durch Bund oder Land gefördert werden), Darlehensgewährung, -übernahme oder -stundung, Forderungs- und Abgabenverzicht, Überlassung von Immobilien oder sonstigen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen mit geldwertem Vorteil. Der Ausgleichsbedarf des Kommunalunternehmens resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Aus diesem Betrau-

Sitzung des Kreisausschusses vom 07.12.2016

- ungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Kommunalunternehmens auf Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Höhe möglicher Verlustübernahmen bzw. eines Jahresfehlbetrages, der von den Landkreisen Traunstein, Rosenheim und Berchtesgadener Land sowie der Stadt Rosenheim auszugleichen ist, ergibt sich aus dem künftigen, nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahreswirtschaftsplänen. Andere Ausgleichsleistungen nach § 7 Abs. 1 sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen. Die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmebedarfs und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften ergeben sich aus dem Jahreswirtschaftsplan oder sind anderweitig auszuweisen. Mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, anderweitig zu dokumentieren.
  - (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
  - (4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (§ 2 Abs. 2), werden nicht ausgeglichen. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
  - (5) Soweit das Chiemseehospiz gKU sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen (§ 2 Abs. 2), muss das Kommunalunternehmen in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Kommunalunternehmen erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das Kommunalunternehmen wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Berchtesgadener Land zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
  - (6) Alle vom Chiemseehospiz gKU erzielten Einnahmen, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus der Zuwendung nicht angesammelt werden.
  - (7) Auf diesen Grundlagen entscheidet der Landkreis Berchtesgadener Land im Rahmen seiner jeweiligen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan über die Höhe der Ausgleichszahlungen und anderer Begünstigungen.
  - (8) Gesellschaftsrechtliche Haftungsbegrenzungen bleiben unberührt.

#### §4

#### Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder

Sitzung des Kreisausschusses vom 07.12.2016

für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt das Chiemseehospiz gKU jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses. In dem Sachbericht sind die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers sowie das erzielte Ergebnis im Bewilligungszeitraum darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheids beachtet wurden, die Ausgaben einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß den Anforderungen des Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der bayerischen Landkreisordnung i. V. m. §§ 316 ff. des Handelsgesetzbuches und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechen und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

- (2) Überkompensierungen hat das Chiemseehospiz gKU den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen werden. Der Betrag ist von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abzuziehen.
- (3) Der Landkreis Berchtesgadener Land ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Er kann den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Beauftragte auf der Grundlage eines um die Prüfung einer Überkompensation erweiterten Prüfauftrages an einen Wirtschaftsprüfer prüfen.

## § 5

Vorhalten von Unterlagen  
(zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum bis 10 Jahre nach Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

## § 6

Inkrafttreten, Laufzeit  
(zu Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Buchstabe a des Freistellungsbeschlusses)

Die Betrauung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie ist 10 Jahre gültig und jederzeit widerrufbar.

## §7

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss

Der Kreistag des Landkreises Berchtesgadener Land hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 diesen Betrauungsakt beschlossen und wird diesen dem Kommunalunternehmen ordnungsgemäß bekanntgeben.

Sitzung des Kreisausschusses vom 07.12.2016

Bad Reichenhall, den 16.12.2016  
Landkreis Berchtesgadener Land“

Georg Grabner  
Landrat

## **Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Berchtesgadener Land für das Geschäftsjahr 2015**

---

### **Beschluss:**

Empfehlungsbeschluss für den Kreistag:

Von den Beteiligungsberichten gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Geschäftsjahr 2015 über die Unternehmen

- a) Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH
- b) Wohnbauwerk im Berchtesgadener Land GmbH
- c) Kliniken Südostbayern AG und deren Tochterunternehmen

wird Kenntnis genommen.

## **Kliniken Südostbayern AG; Erlass eines neuen Betrauungsaktes**

---

### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Betrauungsakt zu erlassen:

**„Betrauungsakt  
des Landkreises Berchtesgadener Land**

gegenüber der Kliniken Südostbayern AG

auf der Grundlage des

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von  
Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind  
(K(2011) 9380, ABI. EU Nr. L 7 vom 11.01.2012, S. 3)

- Freistellungsbeschluss -

der

Sitzung des Kreisausschusses vom 07.12.2016

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)  
(K(2011) 9406, ABI. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, S.15)  
- DAWI-Rahmen -

der

**MITTEILUNG DER KOMMISSION**

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(K(2011) 9404, ABI. EU Nr. C 8 vom 11.01.2012, S. 4)  
- DAWI-Mitteilung -

und der

**RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION**

vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABI. EU L318 vom 17.11.2006, S. 17)

erlässt der Landkreis Berchtesgadener Land folgenden Bescheid:

**Vorbemerkung**

Die Kliniken Südostbayern AG mit Sitz in Traunstein ist eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, die an den Standorten Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Freilassing, Ruhpolding, Traunstein und Trostberg Kliniken betreibt. Sie hält 100 % an den Tochtergesellschaften Klinik-Gebäudeservice Traunstein GmbH, der KlinikPlus Medical Services GmbH, der Klinik Service der Kliniken des Landkreises Berchtesgadener Land GmbH, der Fachärzteezentrum Freilassing GmbH und der Fachärzteezentrum Kliniken Südostbayern GmbH. Der Landkreis Traunstein hält 67 % der Gesellschaftsanteile, der Landkreis Berchtesgadener Land 33 %.

Die Töchter erhalten keine Zahlungen, Ausgleichsleistungen oder sonstige Bezüge oder geldwerte Vorteile der Muttergesellschaft oder des Landkreises, die nicht auf einem marktconformen Austauschverhältnis von Leistung und Gegenleistung beruhen und sind insofern finanziell und rechtlich völlig selbständig.

Dagegen dienen die Tochterunternehmen im Wesentlichen zur Ergänzung und wirtschaftlichen Unterstützung der Muttergesellschaft und mindern insoweit die Zuschüsse der Landkreise zur Muttergesellschaft im Rahmen des Verlustausgleichs.

Die Kliniken Südostbayern AG verfolgt das Ziel, die Bevölkerung der Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land mit hochwertigen stationären und ambulanten Krankenhausleistungen flächendeckend und wohnortnah zu versorgen.

## § 1

## Gemeinwohlaufgabe

Nach Art. 51 Abs. 2 und 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrtspflege zu treffen sowie die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten und somit die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses. Die Landkreise Traunstein und Berchtesgadener Land haben sich zusammengeschlossen und die Kliniken Südostbayern AG gegründet, um die Einwohner beider Landkreise mit leistungsfähigen Krankenhäusern zu versorgen. Die Kliniken Südostbayern AG sind mit allen Standorten in Bad Reichenhall, Berchtesgaden, Freilassing, Traunstein, Trostberg und Ruhpolding im Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen worden und sind damit nach Art. 4 und 5 BayKrG für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung nach Standort, Zahl der Betten, teilstationären Plätzen, Fachrichtungen sowie Versorgungsstufen erforderlich.

Die Kliniken Südostbayern AG bewegen sich auf einem Markt, der anhand der Unternehmenszahlen defizitär ist. Daher sind in dem gegebenen räumlichen und strukturellen Kontext beide Landkreise aufgrund ihrer kommunalrechtlichen Verpflichtung zur Daseinsvorsorge verpflichtet, die Kliniken zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung ihrer Bevölkerung zu betreiben und zu unterhalten. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird durch diesen Betrauungsakt den Kliniken Südostbayern AG übertragen.

## § 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen  
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Landkreis Berchtesgadener Land betraut gem. Art. 4 des Freistellungsbeschlusses widerruflich die Kliniken Südostbayern AG auf der Grundlage des Planaufnahmebescheides des Freistaates Bayern mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Allgemeine Krankenhausleistungen im Sinne von § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 KHEntgG sowie vor- und nachstationäre Behandlungen und Leistungen im Rahmen der Notfallversorgung (insbesondere der notärztlichen Versorgung und der Notfallambulanzen) in folgenden Bereichen:

a) stationäre Krankenhausbehandlungen in folgenden Abteilungen:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Orthopädie
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
- Urologie
- Kinderchirurgie
- Augenheilkunde
- Kinder- und Jugendmedizin
- Neonatologische Intensivbehandlung
- Neurologie

Sitzung des Kreisausschusses vom 07.12.2016

- Strahlentherapie
- Hämodialyse
- Palliativversorgung
- Geriatrische Reha
- Akutgeriatrie
- Schmerztherapie

b) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst) in folgenden Abteilungen und Bereichen, soweit sie gesetzlich zulässig und zur Schließung von Versorgungslücken im ambulanten vertragsärztlichen Bereich erforderlich sind:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Gynäkologie/ Geburtshilfe
- Pädiatrie
- Strahlentherapie
- Neurologie
- Radiologie
- Anästhesie
- Physikalische Therapie
- Sozialpädiatrisches Zentrum
- Nuklearmedizin
- Neurochirurgie
- Schmerztherapie

2. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- Vermietung und Verpachtung von Wohnraum für Betriebsangehörige
- Betrieb von Kantinen für Betriebsangehörige
- Bildungszentrum für Gesundheitsberufe

(2) Daneben erbringt die Kliniken Südostbayern AG folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:

- Vermietung und Verpachtung von Räumen an Dienstleister im Gesundheitswesen
- Gestellung von Personal, Sachmittel und Räumen an liquidationsberechtigte Ärzte für deren Privatambulanzen
- Verpachtung von Räumlichkeiten für Kiosk und Cafeteria
- Betrieb einer Cafeteria
- Gebäudereinigung durch Tochtergesellschaften
- Apotheke
- Nicht medizinisch notwendige, plastische Chirurgie („Schönheitschirurgie“)
- Betrieb eines Parkhauses
- Vermietung und Verpachtung von Wohnraum an Dritte

(3) Falls die Kliniken Südostbayern AG Leistungen an ihre Töchter erbringt (z.B. Laborleistungen, Raumnutzung oder Personalgestellung), sind diese in Höhe sachgerechter Kosten auf Vollkostenbasis oder in marktüblicher Weise einschließlich entsprechender Investitionskostenanteile in Rechnung zu stellen.

## § 3

Ausgleichszahlungen und andere Begünstigungen  
(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis Berchtesgadener Land der Gesellschaft Ausgleichsleistungen, insbesondere in Form von Verlustübernahmen, Gesellschafterzuschüssen, Bürgschaften, Trägerzuschüssen für Investitionen (soweit die Maßnahmen nicht durch Bund oder Land gefördert werden), Darlehensgewährung, -übernahme oder -stundung, Forderungs- und Abgabenverzicht, Überlassung von Immobilien oder sonstigen Zuwendungen und Unterstützungsleistungen mit geldwertem Vorteil. Der Ausgleichsbedarf der Gesellschaften resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Höhe möglicher Verlustübernahmen bzw. eines Jahresfehlbetrages, der von den Landkreisen Traunstein und Berchtesgadener Land auszugleichen ist, ergibt sich aus dem künftigen, nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen jeweiligen Jahreswirtschaftsplänen. Andere Ausgleichsleistungen sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert auszuweisen. Die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmebedarfs und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften ergeben sich aus dem Jahreswirtschaftsplan oder sind anderweitig auszuweisen. Mittelbare Vorteile sind, soweit sie im entsprechenden Jahreswirtschaftsplan nicht ausgewiesen sind, anderweitig zu dokumentieren.
- (3) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 zu einem nachgewiesenen höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (4) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (§ 2 Abs. 2), werden nicht ausgeglichen. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit die Kliniken Südostbayern AG sonstige Tätigkeiten ausüben, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen (§ 2 Abs. 2), muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Berchtesgadener Land zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
- (6) Alle von der Kliniken Südostbayern AG erzielten Einnahmen, auch die aus sonstiger wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Tätigkeit, sind zur Reduzierung des Zuwendungsbedarfs einzusetzen. Rücklagen dürfen aus der Zuwendung nicht angesammelt werden.

- (7) Auf diesen Grundlagen entscheidet der Landkreis Berchtesgadener Land im Rahmen seiner jeweiligen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan über die Höhe der Ausgleichszahlungen und anderer Begünstigungen.
- (8) Gesellschaftsrechtliche Haftungsbegrenzungen bleiben unberührt.

#### §4

##### Vermeidung von Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht oder für Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 Vorteile gewährt werden, führt die Kliniken Südostbayern AG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Verwendung der Zuwendungen ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. endgültiger Fertigstellung und Abrechnung einer Baumaßnahme nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie einer Bescheinigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über die Ordnungsmäßigkeit der getrennten Kontenführung nach Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses. In dem Sachbericht sind die Tätigkeit der Zuwendungsempfängerin sowie das erzielte Ergebnis im Bewilligungszeitraum darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus dem testierten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht zum Jahresabschluss) im Bewilligungszeitraum. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheids beachtet wurden, die Ausgaben einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gemäß den Anforderungen des Art. 82 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der bayerischen Landkreisordnung i. V. m. §§ 316 ff. des Handelsgesetzbuches und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechen und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Zudem ist ein jährlicher Bericht einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft über den Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen vorzulegen, der bestätigt, dass allen Rechtsgeschäften mit den Tochtergesellschaften marktangemessene Gegenleistungen zugrunde lagen.
- (2) Überkompensierungen hat die Kliniken Südostbayern AG den Gesellschaftern anteilig auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen werden. Der Betrag ist von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abzuziehen.
- (3) Der Landkreis Berchtesgadener Land ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern. Er kann den Nachweis der Verwendung selbst oder durch Beauftragte auf der Grundlage eines um die Prüfung einer Überkompensation erweiterten Prüfauftrages an einen Wirtschaftsprüfer prüfen.

#### § 5

##### Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses

Sitzung des Kreisausschusses vom 07.12.2016

vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum bis 10 Jahre nach Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

## § 6

Inkrafttreten, Laufzeit

(zu Art. 2 Abs. 2, Art. 4 Buchstabe a des Freistellungsbeschlusses)

Die Betrauung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie ist 10 Jahre gültig und jederzeit widerrufbar. Diese Betrauung ersetzt den bisherigen Betrauungsakt des Landkreises Berchtesgadener Land vom 17.12.2013. Die Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Zeitraum vor dem 01.01.2017 auf der Grundlage der bisherigen Betrauungsakte bleibt davon unberührt.

## §7

Hinweis auf den Grundlagenbeschluss

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 16.12.2016 diesen Betrauungsakt beschlossen und wird diesen der Gesellschaft ordnungsgemäß bekanntgeben.

Bad Reichenhall, den 16.12.2016  
Landkreis Berchtesgadener Land

Georg Grabner  
Landrat

### **Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH; Wirtschaftsplan und Betriebskostenzuschuss für das Geschäftsjahr 2017**

---

#### **Beschluss:**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Mit dem am 05. Dezember 2016 dem Beirat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH vorgelegten Wirtschaftsplan besteht Einverständnis. Die Zustimmung zum Stellenplan erfolgt unter dem Vorbehalt der Ergebnisse der vom Kreistag eingesetzten Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der WfG. Der Landrat wird ermächtigt, die in der Gesellschafterversammlung erforderlichen Beschlüsse zu fassen.
2. Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Berchtesgadener Land mbH wird für das Geschäftsjahr 2017 ein Betriebskostenzuschuss in Höhe von maximal 600.000,00 EUR bewilligt. Im Haushaltsplan 2017 sind dafür bei der Haushaltstelle 0.7913.7150 Mittel in Höhe von 600.000,00 EUR zu veranschlagen. Der Betriebskostenzuschuss ist nach Bedarf, auf Anforderung der Gesellschaft auch in Abschlägen auszuzahlen. Überzahlungen sind zu vermeiden.

**Beschluss:**

Die weiteren Planungsschritte bestehend aus LPH 5 bis 9 der HOAI (Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung der Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung) werden gemäß des Kreistagsbeschlusses vom 22.07.2016 für folgende Planungsbereiche vergeben:

1. Objektplanung Gebäude und Innenräume an:  
ARGE Putzhammer + Meier  
Martin-Oberndorfer-Straße 3, 83395 Freilassing zum Preis von **1.037.223,97 €**.
2. Heizung/Lüftung/Sanitär-Fachplanung an:  
Ingenieurbüro Coplan AG  
Hofmark 35, 84307 Eggenfelden zum Preis von **455.567,08 €**.
3. Elektrofachplanung an:  
ENT GmbH,  
Gewerbepark Lindach B8, 84489 Burghausen zum Preis von **234.990,86 €**.

**Olympiastützpunkt Bayern- Ersatzneu- und Teilumbau des Regionalstützpunktes BGL -  
Verschiedene Vergaben**

---

**Beschluss:**

Der Landrat wird ermächtigt, für folgende Gewerke zum Ersatzneu- und Teilumbau des Olympiastützpunktes den Auftrag zu erteilen.

**Schlosserarbeiten** an die Firma **Stangassinger aus Schönau** mit einer Auftragshöhe von **55.045,83 Euro brutto**.

**Metallbau-Brandschutztüren** an die Firma **Mayr Metallbau aus Saaldorf** mit einer Auftragshöhe von **80.358,32 Euro brutto**.

**Fliesenarbeiten** an die Firma **Fliesen Röhlich GmbH aus Wendelstein** mit einer Auftragshöhe von **62.051,96 Euro brutto**.

Der Landrat wird ermächtigt, nach abgeschlossener Prüfung, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag für die **Elektronische Schließanlage** zu erteilen.

**Kauf eines neuen Netzwerkspeichers; Vergabe**

---

**Beschluss:**

Der Auftrag zum Kauf eines neuen Netzwerkspeicher (NAS) wird an die Firma Speicherwerke AG, Konrad-Zuse-Platz 8 in 81829 München, in Höhe von 242.165,00 € (brutto), im Rahmen der freihändigen Vergabe vergeben. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan für 2017 vorgesehen.

Eine Auftragsvergabe erfolgt erst, nachdem der Kreistag dem Haushaltsplan für 2017 zugestimmt hat.